



VERORDNUNG ZUM ANSPRUCH AUF TESTUNG IN BEZUG AUF EINEN DIREKTEN ERREGERNACHWEIS DES CORONAVIRUS SARS-COV-2 (CORONAVIRUS-TESTVERORDNUNG – TESTV)

STELLUNGNAHME DER KBV ZUM REFERENTENENTWURF DES
BUNDESMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT VOM 01.09.2021

10. SEPTEMBER 2021

Zur Kommentierung

Zu den einzelnen Regelungsinhalten wird im Folgenden kommentiert. So keine Anmerkungen getätigt werden, wird die Regelung durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) begrüßt oder sie sieht die Interessen der Vertragsärzte durch die Regelung nicht betroffen beziehungsweise steht dem Regelungsvorschlag neutral gegenüber.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur eine Form der Personenbezeichnung verwendet. Hiermit sind auch alle anderen Formen gemeint.

KOMMENTIERUNG

Grundsätzliches

Zur Thematik von angeordneten Testungen zur Beendigung der Isolation erreichen die KBV viele Nachfragen. Nach übereinstimmenden Informationen verweist der Öffentliche Gesundheitsdienst zur Durchführung dieser Testungen an Teststellen oder Ärzte. Eine Durchführung zu Lasten der Krankenversicherung ist jedoch unzulässig.

Aufnahme von Testungen zur Beendigung der Isolation als neue Nummer 4 in § 4a TestV

Aus Sicht der KBV ist die Einschränkung des Testanspruchs nach § 4a TestV auf „vulnerable Personen“ zu begrüßen. Wir weisen darauf hin, dass ein ggf. nach GOÄ abzurechnendes Zeugnis über eine „Nicht-Impfbarkeit“, beispielsweise für Organtransplantierte unter Immunsuppression, zu erheblichen Protesten der Betroffenen sowie zu einer Belastung des Arzt-Patientenverhältnisses führen kann. Der ausdrückliche Hinweis in der Begründung auf selbst zu tragende Kosten für dieses Zeugnis lässt am Willen des Verordnungsgebers keinen Zweifel, sollte aber dennoch im Hinblick auf die geringe Anzahl tatsächlich Betroffener wie auf die dahinterliegenden Einzelschicksale bedacht werden.

Digitale Anbindung der Leistungserbringer zur Übermittlung nicht-namentlicher und namentlicher Zertifikate

Die Umsetzung der 3G-Regel erfolgt nunmehr in weiten Teilen elektronisch, beispielsweise über die Corona-Warn-App (CWA) oder die CoVPassApp als digitales EU-konformes Zertifikat.

Der Verordnungsgeber hat folgerichtig eine Anbindung der Leistungserbringer an die CWA zur Ergebnis- und Zertifikatsübermittlung verpflichtend in die Testverordnung vom 18. August 2021 aufgenommen, sofern Bürgertestungen durchgeführt und abgerechnet werden. Gegenüber der KBV haben sich Vertragsarztpraxen und andere Anwender in diesem Zusammenhang über die umfangreichen 30 Seiten langen Vertragsunterlagen beschwert und mitgeteilt, aus diesen Gründen auf das „Onboarding“ zu verzichten und deswegen auch keine Bürgertestungen durchzuführen. Dies trifft zukünftig dann entsprechend auf die Testungen vulnerabler Personen zu.

Ebenfalls wurde bislang nicht die Voraussetzung für eine automatisierte namentliche Meldung von PCR-Testzertifikaten aus den Laboratorien geschaffen. Dies ist beispielsweise für die Nachttestungen von positiven Pools nach § 4b TestV (Lolli-Testkonzept an Schulen) erforderlich.

Aus Sicht der KBV ist es deswegen unbedingt erforderlich,

- › für Praxen und weitere Anwender die bürokratischen Voraussetzungen für die digitale Anbindung zur namentlichen und nicht-namentlichen Übermittlung von Testergebnissen zu reduzieren und
- › für Laboratorien die Möglichkeit zur automatisierten namentlichen Meldung von PCR-Testzertifikaten zu schaffen.

IM DETAIL

§ 1 Absatz 1 TestV

In § 1 Absatz 1 TestV sollte als letzter Satz ein Hinweis aufgenommen werden, dass digitale Testzertifikate nur erzeugt werden können, sofern der PoC-Antigen-Test auch im Annex I der Common list of COVID-19 rapid antigen tests enthalten ist:

„Digitale Testzertifikate können nur für PoC-Antigen-Tests ausgestellt werden, die zusätzlich im Annex I der Common list of COVID-19 rapid antigen tests aufgeführt sind.“

§ 4a TestV - Testungen bei vulnerablen Personen

Die Bezeichnung als „Testungen bei vulnerablen Personen“ sollte geändert werden, da es sich nicht um „vulnerable Personen“ im bisherigen Sinn, sondern um nicht-impfbare Personen handelt.

Vorschlag: „Testungen bei nicht-impfbaren Personengruppen“

§ 7 Absatz 5 TestV

Eine erneute Anpassung der inzwischen eingespielten Dokumentationsanforderungen ist aus Sicht der KBV nicht erforderlich.

Es sind abweichende Auffassungen von Landesdatenschützern und des Bundesdatenschutzbeauftragten zur Aufbewahrungsfrist der Testergebnisse bekannt. Sofern aus der Sicht des Verordnungsgebers hierzu eine Anpassung geboten erscheint, sollte diese in der Verordnung selbst erfolgen. Insofern kann eine abweichende Aufbewahrungsfrist für die Testergebnisse aufgenommen werden. Hierbei ist aus Sicht der KBV zu berücksichtigen, dass die Anzahl der positiven Testergebnisse für die Abrechnungsprüfung nicht relevant ist. Die Anzahl der Testungen und die Anzahl der positiven Testergebnisse wird lediglich für eine Auffälligkeitsprüfung gemäß § 7 Absatz 10 i. V. m. § 7a Absatz 6 Nr. 1b TestV benötigt. Sollten bei dieser Prüfung Auffälligkeiten festgestellt werden, ist es für die nachgelagerte Abrechnungsprüfung der Kassenärztlichen Vereinigung aber nicht erforderlich, die individuellen Testergebnisse in der Auftrags- und Leistungsdokumentation zu überprüfen.

Zudem wird angeregt, den Wortlaut der Begründung zu § 7 Absatz 5 TestV „Mit der Unterschrift wird bei Tests nach § 4a zudem ausdrücklich bestätigt, dass der Nachweis über die Voraussetzungen nach § 4a Satz 2 Nr. 1 bis 3 erbracht worden ist.“ in den Normtext zu übernehmen.

§ 12 Absatz 1 Satz 1 TestV

Es ist eine Festlegung für die Vergütung für den Zeitraum vom 11. bis zum 31. Oktober 2021 erforderlich. Durch die Aufnahme einer Frist ab dem 1. November 2021 ist die Vergütung für den vorhergehenden Zeitraum nicht festgelegt. Die Vergütung sollte für diesen Zeitraum in Höhe von 8 Euro explizit ausgewiesen werden, damit es nicht innerhalb des monatlichen Abrechnungszeitraums zu einer Änderung der Vergütung kommt. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die Abstrichvergütung für die Obdachlosenunterkünfte nach § 4 Absatz 2 Nrn. 4 und 5 TestV ebenfalls auf 10 Euro anzupassen ist.

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-1060
politik@kbv.de, www.kbv.de

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) vertritt die politischen Interessen der rund 180.000 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten auf Bundesebene. Sie ist der Dachverband der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), die die ambulante medizinische Versorgung für 70 Millionen gesetzlich Versicherte in Deutschland sicherstellen. Die KBV schließt mit den gesetzlichen Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern Vereinbarungen, beispielsweise zur Honorierung der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten sowie zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen. Die KVen und die KBV sind als Einrichtung der ärztlichen Selbstverwaltung Körperschaften des öffentlichen Rechts.